

Stadt Hildburghausen

23.08.2011

Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister

Beschlusnummer:

204/2011

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Frau Halbig
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	06.09.2011	Ja: 7 Nein: Enth.:
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	07.09.2011	Ja: 6 Nein: - Enth.: 1
Stadtrat	öffentlich	21.09.2011	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Festlegung der Frist zur Durchführung der Sanierung im Zusammenhang mit der 1. Änderung der Satzung über städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet "Historische Altstadt" Hildburghausen

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt gemäß § 142 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme für die 1. Änderung der Satzung der Stadt Hildburghausen über städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ bis Dezember 2016.

Vor Ablauf dieser Frist soll der Stand der Durchführung der Sanierungsmaßnahme überprüft und der Durchführungszeitraum ggf. verlängert werden.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (persönliche Beteiligung) haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

☒ gez.

Bürgermeister
Harzer

☒ gez.

zust. Amtsleiter
Olaf Schulz

☐ gez.

Kämmerei
Lissy Carl-Schumann

☒ gez.

Justiziar
Wolfgang Schwarz

Begründung:

Die ursprüngliche Sanierungssatzung der Stadt Hildburghausen wurde mit Beschluss-Nr.: 1308/96 am 25.09.1996 des Stadtrates erlassen.

Mit Beschluss-Nr.: 109/2007 hatte der Stadtrat am 09.06.2007 die 1. Änderung der Sanierungssatzung der Stadt Hildburghausen beschlossen. Die Änderung bezog sich auf die Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung. Die Bekanntmachung der 1. Änderung der Sanierungssatzung erfolgte am 04.10.2007.

Gemäß § 235 BauGB Überleitungsvorschriften für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 aufzuheben, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden.

Auf Grund einer Änderung des § 142 Abs. 3 BauGB ist nunmehr eine Befristung der Sanierungssatzungen, die nach dem 01.01.2007 bekannt gemacht wurden, gefordert. Seitens der Stadt Hildburghausen war die ursprüngliche Sanierungssatzung per Beschluss nicht befristet worden. Es hätte die Regelung des vorgenannten § 235 BauGB gegolten. Durch die vorgenommene Änderung der Sanierungssatzung und deren Erlass nach dem 1. Januar 2007 ist eine Befristung der Sanierungssatzung erforderlich geworden (§ 142 Abs. 3 BauGB).

Da die vorbereitenden Untersuchungen, die allgemeinen Sanierungsziele, die Prioritätenliste und die Rahmenplanung zur Sanierungssatzung der Stadt Hildburghausen mit dem Planungshorizont 2016 seinerzeit erarbeitet worden sind, soll vor Ablauf dieser Frist der Stand der Bearbeitung überprüft und die Rahmenplanung sowie die Sanierungsziele entsprechend fortgeschrieben werden. Die Frist zur Durchführung/Fortführung der Sanierung soll dann entsprechend der Erfordernisse angemessen verlängert werden.

Verteiler nach der Beschlussfassung:

**Sitzungsdienst
Amt 60
Büro 01**